

8.3 INVESTITIONEN ZUR STÄRKUNG VON RESISTENZ UND ÖKOLOGISCHEM WERT DES WALDES - ÖFFENTLICHER WERT UND SCHUTZ VOR NATURGEFAHREN (8.5.1.)

8.3.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 8.5.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Daneben besteht die Möglichkeit, für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) durchführen.

Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl für die Fördergegenstände (1) und (3)¹⁵ beträgt 24 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

8.3.2 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU VORHABENSART 8.5.1.: FÖRDERGEGENSTÄNDE (1) UND (3)

1. Kriterium 1: Forstfachliche Beratung

Durch forstfachliche Beratung wird zielorientierte Maßnahmenumsetzung erreicht, wodurch Fördermitteleinsatz effizient und den Programmzielen entsprechend erfolgt.

2. Kriterium 2: Öffentliches Interesse an Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 3 laut Waldentwicklungsplan)

Maßnahmen sollen schwerpunktmäßig in Flächen erfolgen, in denen hohes öffentliches Interesse an der Wohlfahrts- oder Schutzfunktion der Wälder besteht.

3. Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandesstabilisierung

Die mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität sowie Bestandesstabilisierungen sind ökologische Programmziele. Indikatoren dafür sind die Parameter zu diesem Kriterium.

4. Kriterium 4: Dringlichkeit des Fördermitteleinsatzes

Durch bevorzugte Förderungen von dringlichen Maßnahmen wird ein effizienter Fördermitteleinsatz erreicht.

5. Kriterium 5: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung

Überbetriebliche Maßnahmen erhöhen die Effizienz des Fördermitteleinsatzes, weil dadurch die Wirkung durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen erhöht wird und der Verwaltungsaufwand gegenüber der Förderung von Einzelmaßnahmen reduziert wird.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

¹⁵ Gemäß Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“.

8.3.3 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLISSLICH PUNKTESCHEMA ZU VORHABENSART 8.5.1.: FÖRDERGEGENSTÄNDE (1) UND (3)

8.5.1. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 24 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Forstfachliche Beratung	Keine Beratung	0		Einreichstelle
	Erfolgte Beratung	3		
Kriterium 2: Öffentliches Interesse an Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 3 laut Waldentwicklungsplan)	Flächenanteil ≤ 50%	3		Waldentwicklungsplan
	Flächenanteil > 50%	6		
Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandes-Stabilisierung	Nicht stabilisierend	0		Projektantrag
	Nadelholzreinbestand, nicht potentielle natürliche Waldgesellschaft	5		
	Mischung mit Laub/Nadelholz oder bestandesstabilisierend	10		
	Reiner Laubholzstandort oder potentielle natürliche Waldgesellschaft	15		
Kriterium 4: Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung	Geplanter Projektstart in 2-3 Jahren	0		Einreichstelle
	Geplanter Projektstart in 1-2 Jahren	5		
	Geplanter Projektstart innerhalb eines Jahres	10		
Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	Nicht überbetriebliche Maßnahme	3		Projektantrag
	Überbetriebliche Maßnahme	6		
Gesamtpunkteanzahl:		40		
Mindestpunkteanzahl:		24		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 2, 3, 5, 4 und 1 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.